

Türkische Assentierungen.

Das türkische Generalkonsulat in Wien fordert die in den von der Türkei abgetretenen Gebieten in der Zeit vom 13. März 1874 bis 12. März 1899 gebornen ottomanischen Staatsangehörigen auf, sich unverzüglich in der Amtskanzlei, 6. Bezirk, Linke Wienzeile Nr. 4, zu melden. Die diesen Altersklassen Angehörigen werden zufolge des Befehls des türkischen Kriegsministeriums, wenn sie Kriegsdiensttauglich sind, in das 1. Ersatzregiment des 15. Armeekorps (Galizien) eingereiht, während jene von ihnen, die bloß zu Hilfsdiensten geeignet befunden werden, nach Konstantinopel einzurücken haben. Eine besondere Verständigung an die oben erwähnten Militärpflichtigen kann nicht ergehen; sie werden daher aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen sogleich in der Konsulatskanzlei einzufinden. — Zu dieser Aufforderung sei bemerkt, daß unter den „von der Türkei abgetretenen Gebieten“ jene Territorien zu verstehen sind, die vor dem Balkankrieg zur europäischen Türkei gehörten und in dem Friedensvertrag nach dem Balkankrieg an Bulgarien, Serbien, Montenegro und Griechenland abgetreten wurden. Die damals in den abgetretenen Gebieten wohnenden Türken hatten bekanntlich das Recht, im türkischen Staatsverband zu verbleiben, und an diese ottomanischen Staatsbürger, soweit sie sich hier aufhalten, ist die Aufforderung zur Meldung gerichtet. Um die Assentpflichtigen nicht erst nach Konstantinopel einzuberufen und sie dort in Formationen einzureihen, werden sie nach ihrer in Wien erfolgten Assentierung sogleich nach Galizien, wo bekanntlich das 15. türkische Armeekorps steht, dirigiert und in die dortigen Formationen als Ersatzmänner eingereiht. — Im Anschluß hieran sei noch bemerkt, daß das ottomanische Generalkonsulat in Wien die türkischen Militärpflichtigen auf die Wichtigkeit des täglichen Lesens der Zeitungen aufmerksam macht, da es außerstande ist, Verständigungen und Aufforderungen an die Militärpflichtigen einzeln ergehen zu lassen, sondern sich darauf beschränken muß, sie im Wege der Presse zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Die ottomanischen Wehrpflichtigen sind verpflichtet,

solchen in der Presse veröffentlichten Aufforderungen des Generalkonsulats Folge zu leisten. Die Einwendung, von den Veröffentlichungen nicht Kenntnis erlangt zu haben, würde vor den Straffolgen nicht schützen.